

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0015
LOG Titel: 11. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

II. Stück.

Tübingen den 6 Febr. 1786.

Frankfurt an der Oder.

Dasselbst ist schon in der Ostermesse der Anfang eines zuvor von dem Verleger in mehreren Zeitungen sorgfältig angekündigten Wercks, das eine beträchtliche Lücke in unserer juristischen Litteratur ausfüllen sollte, herausgekommen: D. Friedr. Chph. Jon. Fischer (S) Professor (S) des Staats- und Lehenrechts u. zu Halle Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeirechte. Sowohl von Teutschland überhaupt als insbesondere von den Preussischen Staaten. Erster Band. 878 S. nebst einer Anzeige des Inhalts auf VIII S. gr. 8. Rec. hat die Anzeige dieses Buchs zurück gehalten, weil er in dem zwayten Bande einigen Aufschluß über den Plan des Wercks zu finden hoffte; er hat ihn auch zum Theil darinn gefunden, und glaubt nunmehr Nachricht von dem Werke geben zu können. Der zweyte Band hält 899 S. vollendet aber daselbe noch nicht. Die erste Absicht des Hrn Verf. ist nach der Vorrede zum I. Band dahin gegangen, ein Lehrbuch der Polizey- und Cameralrechte zum Gebrauch besonderer Vorlesun-

gen zu entwerfen, welches alle die besondere darunter begriffene Rechte in sich fassen und gleichwohl in halbjährigen Vorlesungen erklärt werden sollte. Daß noch kein solches Lehrbuch vorhanden sey, bemerkt die Vorrede zum II Band mit Recht. Jedem Zweck entspricht nun freylich das Gegenwärtige, wegen seiner Größe, nicht. Aber auch als ausführlicheres Handbuch über jene in den herkömmlichen Theilen der Rechtswissenschaft meistens kaum berührte oder doch sehr zerstreute Materien mußte es den Rechtsgelehrten, und auch denjenigen, welche sich den Cameralwissenschaften widmen, sehr willkommen seyn, da es ein wichtiges Bedürfniß derselben befriedigen soll, wenn es nur leistete, was es nach diesem Plan leisten könnte und sollte. Der Hr Verf. hat sein Augenmerk auf diese beyde Classen von Personen gerichtet; sein Werk verdient daher ihre Aufmerksamkeit. Die erstere aber reizt die Versicherung des Verf. in der Vorrede zum I. B. S. 10 f. noch mehr dazu, daß er ein neues Rechtssystem aufgeführt, und durch die wissenschaftliche Einkleidung einer so ungeheuren Anzahl Rechtstheile, als nemlich die z. B. in der Schottischen Encyclop. aufgeführt, besondere Rechte sind, einem Haupttheil des ganzen rechtlichen Lehrgebäudes hierdurch gleichfalls erst seine Existenz gegeben habe. Um nun dieses unsern Lesern einigermaßen verständlich zu machen, ist aus der angef. Vorrede noch folgendes zu bemerken. Die bisherige Versuche, über die einzelne Theile der Rechtsgelehrsamkeit, das Polizey-, Kameral-, Haushaltungs-, Adels-, Stadt- und Bürger-, Juden-, Gast- oder Fremdlingrecht, Handwerks- Handlungs- Wechsel-, See-, Bauern-, Jagd- und Forst-, Berg-, Wasser-, Post- und Strassen-, Münz- und Domänenrecht, zum Behuf besonderer für nothwendig erkannten

Vorlesungen eigene Compendien zu schreiben, brachten den Hrn Verf. auf den Gedanken, ein eigenes Oekonomie = Kameral = und Polizeirechtssystem zu entwerfen, (Vorr. S. 5) welches alle jene Rechtstheile um so mehr in sich faßen sollte, als dadurch, mit Vermeidung der bey der einzelnen Bearbeitung derselben unvermeidlichen Wiederholungen, das Ganze zu halbjährigen Vorlesungen eingerichtet werden könnte. "Da ich nun, fährt er fort, aus diesen drey Wissenschaften (der Polizei = und Kameralwissenschaft nebst der Oekonomie) mein Grundsystem formirte, (Hätte doch der Hr Verf. sich über sein Grundsystem deutlicher herauslassen mögen; die Aufschrift dieses ersten Bandes läßt vermuthen, daß darunter die Eintheilung des ganzen Wercks in Polizei = Kameral = und Oekonomie = recht oder vielleicht aber in Polizey = und Kameral = recht, zu verstehen sey) so konte ich alle obigen Theile füglich einschieben. (Freylieh machen die meiste Lehren jener Theile in dem Polizey = Kameral = und Oekonomie = recht die Hauptsache aus; aber gehören sie ganz, oder nach einem gewissen Gesichtspunkte dahin? und kann jeder derselben in Einen der von dem Hrn Verf. gemachten drey Haupttheile füglich ganz eingeschoben werden?) Durch diese wissenschaftliche Zusammenstellung wurden sie nun zu einem Haupttheile der Rechtsgelehrsamkeit empor gehoben, da man sie indeß nur als unbedeutende Nebentheile derselben betrachtet hat. Denn jezo machen sie sämtlich mit einander das eigentliche teutsche Privatrecht (Jus germ. speciale) welches sich aus der persönlichen Beschaffenheit der Staatsbürger nach ihren Beschäftigungen und bürgerlichen Eintheilungen, und aus den besondern Eigenthumsarten der Sachen erzeugt; da hingegen das teutsche Hauptprivatrecht (Jus germ.

generale) diejenige Rechte und Verbindlichkeiten in sich schließt, woben weder Rücksicht auf den bürgerlichen Stand der Personen, als Soldaten, Lehrer, Geistliche *ic.* noch auf die besondere Eigenschaften der Sachen genommen ist, und also das Erbrecht, die väterliche Gewalt, Vormundschaft, Ehrechte, Verjährung, Contracte, Pfänder, Dienstbarkeiten *ic.* begreift." Der Hr Verf. hat diese Eintheilung schon in s. Litter. des german. Rechts §. 12. 13. vorgetragen, oder vielmehr nur die Pütterische Eintheilung, (jedoch, wenn er dort *jus speciale* durch eigenes Recht gibt, besser,) übersetzt, und sein feyerliches *εὐρηκα* darüber ausgerufen. Hier erklärt er sie nun auf die Art, wie wir eben gesehen haben. Rec. zweifelt sehr, ob durch diese Abtheilung der Materien nach den Gegenständen die Pütterische Idee richtig befolgt werde, da ihm dünkt, Pütter wolle nur diejenige Sätze ins *jus speciale* verwiesen wissen, welche ihren Grund in den besondern Eigenschaften gewisser Classen von Personen, Sachen und Geschäften haben. Er erinnert sich aber, daß erst Hr F. diesem neuen Rechtstheil, das er das eigentliche teutsche Privatrecht nennt, die Existenz gegeben habe, es fallen demnach folgende Zweifel nur auf letzteren: Ob nemlich diejenige Materien, welche Hr F. zum Hauptprivatrecht zieht, z. B. das Ehrecht, die Lehre von Contracten *ic.* so ganz von dem Umfang des Polizey- Cameral- und Oekonomierechts, welches den dem Hauptprivatrecht entgegengesetzten zweyten Haupttheil der Rechtswissenschaft nach dem Plan unsers B. ausmacht, ausgeschlossen werden können, ob also nicht vielmehr z. B. das Polizeyrecht fast alle Materien zu bearbeiten habe, welche gewöhnlich zum Privatrecht gezogen werden, nur aus einem andern

Gesichtspuncte. Hr F. ist in der Ausführung selbst hierauf gerathen, denn er handelt schon in diesem ersten Bande von der väterlichen Gewalt und von der Vormundschaft, welche Materien er doch in der Vorrede dem Hauptprivatrechte heimweist, und es in der Borr. zum II B. als eine Abweichung von seinem Plan entschuldiget. Man sieht aber nicht ein, wie er das ganze Privatrecht in Haupt- und eigenthümliches Privatrecht gewisser Personen und Sachen theilen, und dem letzteren Theil die Benennung des Polizen- und Kameralrechts als gleichbedeutend beylegen könne, wie er doch S. 10. der Vorrede ausdrücklich thut. Ferner zweifelt Rec. ob das Polizen- und Kameralrecht im Ganzen für einen Theil des Privatrechts genommen werden könne, da in demselben alle Augenblicke der Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt erwähnt werden muß, wie in dem vorliegenden Band, der doch nur Polizeyrecht begreift, selbst genug geschehen ist? Doch Hr F. sagt hierüber S. 8. Borr. "Beyde Rechtstheile, (das Haupt- und eigentliche Privatrecht) differiren vom Staatsrecht darinn, daß sie keine unmittelbare Beziehung auf die Regierungsform haben, indes aber ihm auf eben die Art untergeordnet sind, wie die Kameral- und Polizenwissenschaften einen Theil der ganzen Staatswissenschaft ausmachen." Die beyde Haupttheile des Privatrechts also machen einen Theil des ganzen Staatsrechts aus! — So viel über den Begriff dieses neuen Rechtstheils, und sein Verhältniß zu andern Rechtstheilen. Was nun den innern Plan desselben betrifft: so hätte man vielleicht erwarten mögen, daß das Werk uns von den Rechten und Verbindlichkeiten in Ansehung der Gegenstände, welche der Vorwurf der Cameral- und Polizenwissenschaft sind,

nach der in diesen Wissenschaften gewöhnlichen Ordnung unterrichten werde. Dem Hrn Verf. aber hat eine solche Ordnung nicht tauglich geschienen. Er sagt in der Borr. zum I B. S. II. "Man hüte sich, mein System nach den Grundsätzen der Kameral-, Polizey-, und ökonomischen Wissenschaften selbst zu beurtheilen. Denn etwas anders sind die Kameral-, und Polizeysachen, und etwas anders die damit verknüpfte und bey ihnen einschlagende Rechtsmaterien. Jene müssen daher vermöge ihrer Beschaffenheit nach einem ganz andern Gesichtspuncte wissenschaftlich geordnet werden, als diese; und dort geschieht es zuweilen, daß eine und dieselbe Sache auf eine besondere Art kameralisch, ökonomisch, und polizeymäßig behandelt wird, dahingegen es hier eine und dieselbe Rechtsmaterie bleibt, und auf gleiche Art bey allen drey Wissenschaften zugleich angewandt wird." Der Hr Verf. hat demnach die Materien, welche seinem Polizeyrecht mit dem sonst gewöhnlichen Privatrecht gemein sind, d. i. fast alle in diesem Bande, nach der im Privatrecht gewöhnlichen Methode, d. h. ohne vorzügliche Rücksicht auf das, was darinn Polizeyanstalt ist, abgehandelt, und dieser ganze erste Band könnte wohl mit gleichem Recht Privatrecht, als Polizeyrecht überschrieben seyn. Der Raum gestattet nicht, dieß hier ausführlicher zu beurtheilen. Es wird sich aber aus der Anzeige des Inhalts beurtheilen lassen. Zuerst der Inhalt beyder Bände nach den Haupteintheilungen. Der erste Band führt den allgemeinen Titel: Polizeyrecht. I. Buch. Allgemeines Polizeyrecht der Teutschen. Man sollte nun erwarten, das zweyte Buch werde das besondere Polizeyrecht irgend eines Landes, etwa der preussischen Staaten enthalten; aber dieses ist

vielmehr mit dem allgemeinen vermischt. II. Buch. Persönliches Polizeirecht. III. Kollegialisches Polizeirecht. IV. Sicherheitspolizeirecht. V. Buch (wovon im IIten Bande nur der Anfang vorkommt) Kameral und dingliches Polizeirecht. Ungeachtet dieses Buch (II. Band S. 315) diese Aufschrift hat: so ist demselben doch (ebend. S. 313) ein allgemeinerer Titel: Kameralrecht vorangesetzt, welcher sich also vermuthlich auf den ganzen Rest des Wercks beziehen soll. Auf welchem logischen Grunde diese Eintheilung beruhe, hat der Hr Verf. nicht gesagt; auch Rec. weist es nicht zu sagen. Dafür aber will er den Lesern ein anderes Beispiel von der logischen Kunst des Verf. verwandte Begriffe von einander zu unterscheiden, darlegen, und diß um so mehr, da es um die Grundbegriffe des ganzen Wercks zu thun ist. Nachdem er §. 1. 2. bemerkt hat, der Begriff von Polizey, und Polizeysachen sey noch von niemand befriedigend erklärt: so giebt er §. 3. die Verschiedenheit der Polizeywissenschaft, des Polizeyrechts und der Polizeyflugheit folgendermaßen an: "Nach meinem Systeme ist die Polizeywissenschaft ein Theil der teutschen (warum gerade der teutschen?) Staatswissenschaft, und in so weit sie aus dem Staatsoberaufsichtsrechte entspringt, (die Polizeywissenschaft sollte aus dem Staatsoberaufsichtsrechte entspringen?) ein Regal, (die Polizeywissenschaft ein Regal?) und folglich ein wesentlicher Theil des Staatsrechts. (Die Polizeywissenschaft ein Theil des Staatsrechts? Und zwar deswegen, weil sie ein Regal ist?) Dahin gehört das Polizeyrecht zum Systeme des Privatrechts. (Warum, und in wie fern?) Ein anderes ist die Polizeyflugheit, die aus dem Zwecke des Staats, aus der Sittenlehre und aus der Geschichte der Menschheit und bürgerlicher Ge-

fellshaft gewisse Grundsätze abzieht, nach welchen gute Polizeyanstalten im Staate eingeführt werden." (Diese Erklärung ist sehr zweydeutig. Sind darunter die Grundsätze verstanden, nach welchen die Polizeyanstalten bestimmt werden, so dächte Rec. die Wissenschaft, welche diese Grundsätze anzeigt, wäre eben die Polizeywissenschaft. Sind es diejenige, welche anzeigen, unter welchen Umständen räthlich sey, gewisse Polizeyanstalten einzuführen, und mit welcher Mäßigung die eingeführten gehandhabt und im Gang erhalten werden müssen, so hätte der Hr Verf. sich hierüber deutlicher ausdrücken sollen.) Der hier so sichtbare Mangel eines deutlichen Begriffs vom Polizeywesen herrscht nun freylich durch das ganze Werk, und ist ohne Zweifel der Grund, warum der Hr Verf. keinen richtigen Unterschied zwischen dem Privat- und Polizeyrecht finden, und also auch in seinem Werk keine Gränzen zwischen diesem und jenem beobachten konnte.

(Der Beschluß im folg. Stücke.)

Elbing.

Lebensgeschichte Christoph Bernhards von Galen, Bisch. von Münster und Abbt von Corvey. 1786. 83 S. in 8. Wir können nicht rühmen, daß wir diese Biographie sehr mustermäßig gefunden haben. Sie enthält nur ganz bekannte Dinge, gibt vermuthlich eben deswegen nirgend einen Gewährsmann an, und entschuldigt den Bischof auch da, wo er gewiß nicht zu entschuldigen ist z. E. daß er sich auf die Art, wie er es that, seinem größten Wohlthäter Mallinkrot zum Bistum vorgebrungen hat. Die ganze Erzählung hat wenig Leben und der Ausdruck manche Unrichtigkeit. Am Ende einer voranstehenden kurzen Zueignung nennt sich ein Hr Orlich in Berlin.